



# **PENSIONSKASSE BUCH**

---

# **Reglement Teilliquidation**

Gültig ab 1. Januar 2009

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>1</b>	<b>Zweck dieses Reglements</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Voraussetzungen für eine Teilliquidation</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Verfahren bei Teilliquidation</b>	<b>1</b>
3.1	Verantwortung des Stiftungsrates	1
3.2	Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation	1
3.3	Stichtag der Teilliquidation	1
3.4	Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung)	2
3.5	Arbeitgeberbeitragsreserven	2
3.6	Individueller bzw. kollektiver Austritt	2
3.7	Übertragung freier Mittel	2
3.8	Anrechnung eines Fehlbetrages / Teilrückerstattung der Freizügigkeitsleistung	2
3.9	Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven	3
3.10	Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag	3
3.11	Übertragungsvereinbarung	3
<b>4</b>	<b>Verteilungsplan im Falle freier Mittel</b>	<b>3</b>
4.1	Personengruppen	3
4.2	Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner	4
4.3	Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiven Versicherten	4
4.4	Individuelle Aufteilung des Anteils der Rentner	4
4.5	Übertragung der Ansprüche	4
<b>5</b>	<b>Verteilungsplan bei Unterdeckung</b>	<b>4</b>
5.1	Personengruppen	4
5.2	Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die aktiven Versicherten	5
5.3	Kürzung der Freizügigkeitsleistung der austretenden aktiven Versicherten	5
5.4	Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die austretenden Rentner	5
<b>6</b>	<b>Information und Vollzug</b>	<b>5</b>
6.1	Information nach Prüfung des Sachverhaltes	5
6.2	Information über den Beschluss zur Teilliquidation	5
6.3	Vollzug	6
6.4	Berichterstattung und Kontrolle	6
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
7.1	Nicht geregelte Fälle	6
7.2	Genehmigung durch die Aufsicht	6
7.3	Inkrafttreten	6

# 1 Zweck dieses Reglements

---

Das vorliegende Reglement regelt - gestützt auf die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und d BVG sowie Art. 27g und h BVV 2 - die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Pensionskasse SBVV (im folgenden "Pensionskasse").

## 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

---

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Pensionskasse sind erfüllt, wenn:

- a die Belegschaft einer Mitgliedfirma, welche der Pensionskasse seit mindestens 2 Jahren angeschlossen ist, erheblich vermindert wird (Personalabbau aus wirtschaftlichen Gründen) und dabei mindestens 5% der aktiv Versicherten der Pensionskasse ausscheiden, oder
- b die Unternehmung einer Mitgliedfirma, welche der Pensionskasse seit mindestens 2 Jahren angeschlossen ist, restrukturiert wird (Zusammenlegung, Einstellung, Verkauf, Auslagerung oder andere Veränderung der bisherigen Tätigkeitsbereiche der Unternehmung) und dabei mindestens 5% der aktiv Versicherten der Pensionskasse austreten, oder mindestens 5% des Altersguthabens ausscheidet.
- c eine Anschlussvereinbarung, welche mindestens 2 Jahre gedauert hat, aufgelöst wird und dabei mindestens 5% der aktiv Versicherten der Pensionskasse ausscheiden, oder
- d die Gesamtheit der aktiv Versicherten der Pensionskasse im Verlaufe eines Kalenderjahres um mehr als 10% abnimmt.

## 3 Verfahren bei Teilliquidation

---

### 3.1 Verantwortung des Stiftungsrates

Die Verantwortung für die Einleitung und die Durchführung einer Teilliquidation der Pensionskasse liegt beim Stiftungsrat.

### 3.2 Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation

Der Stiftungsrat beurteilt die Notwendigkeit einer Teilliquidation der Pensionskasse auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts und nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 2 dieses Reglements. Er hält seine Feststellungen zum Sachverhalt sowie seinen darauf abgestützten Entscheid in einem Protokoll fest.

### 3.3 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.

Der Stichtag der Teilliquidation ist einerseits massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) und andererseits für die im Verteilungsplan zu berücksichtigenden aktiven Versicherten und Rentner.

### **3.4 Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung)**

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) erfolgt auf der Grundlage der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten versicherungstechnischen Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse deutlich hervorgeht. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation und das versicherungstechnische Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

### **3.5 Arbeitgeberbeitragsreserven**

Befindet sich die Pensionskasse in Unterdeckung und ist eine Teilliquidation durchzuführen, so ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

### **3.6 Individueller bzw. kollektiver Austritt**

Treten mehrere aktive Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

### **3.7 Übertragung freier Mittel**

Bei einem individuellen Austritt besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Bei den individuellen Austritten wird der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell mitgegeben. Bei einem kollektiven Austritt bestimmt der Stiftungsrat, ob der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell oder kollektiv mitgegeben wird.

Beträgt die Höhe der vorhandenen freien Mittel gemäss den Bestimmungen von Ziffer 2 dieses Reglements weniger als 5% des Deckungskapitals der in der Stiftung verbleibenden Personen, entsteht kein Anspruch auf eine Übertragung dieser Mittel.

### **3.8 Anrechnung eines Fehlbetrages / Teilrückerstattung der Freizügigkeitsleistung**

Besteht eine Unterdeckung, so wird der versicherungstechnische Fehlbetrag stets anteilmässig individuell bei den Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht. Der Anspruch auf das BVG-Altersguthaben ist in jedem Fall gewährleistet.

Wurden ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistungen bereits übertragen, so müssen die betroffenen Versicherten den zuviel übertragenen Betrag zurückerstatten.

### **3.9 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven**

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf die Rückstellungen besteht nur, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Dabei wird dem Beitrag Rechnung getragen werden, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Pensionskasse durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Über den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stiftungsrat.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

### **3.10 Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag**

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel sowie allfällige Anteile an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst. Als wesentliche Änderung gilt eine solche von mehr als 10%.

### **3.11 Übertragungsvereinbarung**

Wird im Rahmen einer Teilliquidation der Pensionskasse Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für aktive Versicherte oder Rentner kollektiv übertragen, so ist eine Übertragungsvereinbarung zu erstellen. Ihre Form und ihr Inhalt richten sich nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

## **4 Verteilungsplan im Falle freier Mittel**

---

### **4.1 Personengruppen**

Für die Verteilung der freien Mittel werden die folgenden Personengruppen unterschieden und berücksichtigt:

- Austretende aktive Versicherte bzw. ausscheidende Rentner

Diese Personengruppen umfassen alle aktiven Versicherten bzw. alle Rentner, welche am Stichtag der Teilliquidation zum Versichertenbestand gehörten und als Folge eines Personalabbaus (Ziffer 2 Buchstabe a), einer Restrukturierung (Ziffer 2. Buchstabe b) oder der Auflösung einer Anschlussvereinbarung (Ziffer 2 Buchstabe c) oder aus anderen Gründen (Ziffer 2. Buchstabe d) aus der Pensionskasse ausscheiden.

- In der Pensionskasse verbleibende aktive Versicherte bzw. verbleibende Rentner.

Diese Personengruppen bestehen aus denjenigen aktiven Versicherten bzw. Rentnern, welche am Stichtag der Teilliquidation zum Versichertenbestand gehör-

ten und nach der Teilliquidation weiter zum Versichertenbestand der Pensionskasse gehören.

#### **4.2 Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner**

Die Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner wird proportional zu den nachstehenden Masszahlen A und B vorgenommen.

A = Total der Altersguthaben der (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten per Stichtag der Teilliquidation

B = Total der Deckungskapitalien der (ausscheidenden und verbleibenden) Rentner per Stichtag der Teilliquidation. Die Deckungskapitalien entsprechen den Barwerten der laufenden Leistungen, bei den Invalidenrentnern zuzüglich den Altersguthaben und bei den Altersrentnern zuzüglich den Barwerten der anwartschaftlichen Ehegattenrenten.

#### **4.3 Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiven Versicherten**

Die individuelle Aufteilung des Anteils der (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten erfolgt proportional zu den individuellen Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation

#### **4.4 Individuelle Aufteilung des Anteils der Rentner**

Die individuelle Aufteilung des Anteils der (ausscheidenden und verbleibenden) Rentner erfolgt proportional zu deren individuellen Deckungskapitalien per Stichtag der Teilliquidation. Die Deckungskapitalien entsprechen den Barwerten der laufenden Leistungen, bei den Invalidenrentnern zuzüglich den Altersguthaben und bei den Altersrentnern zuzüglich den Barwerten der anwartschaftlichen Ehegattenrenten.

#### **4.5 Übertragung der Ansprüche**

Die Übertragung der Ansprüche der austretenden aktiven Versicherten richtet sich nach Ziffer 3.7 dieses Reglements.

Die Ansprüche der ausscheidenden Rentner werden zur Erhöhung der versicherten Renten verwendet oder bei Geringfügigkeit als Barzahlung ausgerichtet.

Der nicht zu übertragende Teil der freien Mittel bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Pensionskasse zurück.

## **5 Verteilungsplan bei Unterdeckung**

---

### **5.1 Personengruppen**

Die Aufteilung des Fehlbetrages bei Unterdeckung auf die austretenden und verbleibenden Personengruppen erfolgt analog zur Aufteilung der freien Mittel (vgl. Ziffer 4).

## **5.2 Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die aktiven Versicherten**

Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten erfolgt nach dem gleichen Verteilschlüssel wie die individuelle Aufteilung anteiliger freier Mittel (vgl. Ziffer 4.3).

## **5.3 Kürzung der Freizügigkeitsleistung der austretenden aktiven Versicherten**

Die Anrechnung der Anteile der austretenden aktiven Versicherten am Fehlbetrag richtet sich nach Ziffer 3.8 dieses Reglements.

Der nicht anrechenbare Teil des Fehlbetrages bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Pensionskasse zurück.

## **5.4 Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die austretenden Rentner**

Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages auf die austretenden Rentner wird nach denselben Kriterien wie bei der Verteilung freier Mittel bestimmt. Allfällig vorhandene technische Rückstellungen des austretenden Rentnerbestandes, werden an einen bestehenden Fehlbetrag im Rentendeckungskapital angerechnet. Verbleibende Rückstellungen werden übertragen, sofern die entsprechenden Risiken an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

# **6 Information und Vollzug**

---

## **6.1 Information nach Prüfung des Sachverhaltes**

Hat die Prüfung des Stiftungsrates ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden die aktiven Versicherten und Rentner schriftlich über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen informiert.

## **6.2 Information über den Beschluss zur Teilliquidation**

Hat der Stiftungsrat den Beschluss zur Durchführung einer Teilliquidation gefasst und den Verteilungsplan erstellt, so informiert er sämtliche betroffenen Personen über:

- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilungsplan.
- ihr Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Pensionskasse einzusehen und allenfalls beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben; eine Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen; bei einer Einsprache erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen schriftlichen, begründeten Einspracheentscheid;
- ihr Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Einspracheentscheides des Stiftungsrates dies Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen;
- ihr Recht, gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Auf-

sichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im übrigen gilt Artikel 74 BVG.

### **6.3 Vollzug**

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn:

- keine Einsprachen erhoben wurden; oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist; oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

### **6.4 Berichterstattung und Kontrolle**

Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

## **7 Schlussbestimmungen**

---

### **7.1 Nicht geregelte Fälle**

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erledigt.

### **7.2 Genehmigung durch die Aufsicht**

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

### **7.3 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt alle entsprechenden bisherigen Regelungen.

Das Reglement ist anwendbar für alle Teilliquidationen, für welche sich die Voraussetzungen nach diesem Datum verwirklicht haben.